

Beschlussvorlage 01/2019/0273

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	29.08.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Bildung und Sport	26.09.2019		Ö
Verwaltungsausschuss	01.10.2019		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Antrag des TV Wellingholzhausen auf Bezuschussung einer Heizung

Beschlussvorschlag

Dem Antrag des TV Wellingholzhausen e.V. auf nachträgliche Bezuschussung der Heizung im 2008 errichteten Vereinsgebäude kann nicht entsprochen werden.

Strategisches Ziel ---

Handlungsschwerpunkt(e) ---

Ergebnisse, Wirkung ---
(Was wollen wir erreichen?)

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis** ---
(Was müssen wir dafür tun?)

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen** ---
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Der TV Wellingholzhausen e.V. hat mit Antrag vom 25.04.19 und ergänzendem Schreiben/Unterlagen vom 15.07.19 einen Antrag auf nachträgliche Bezuschussung der Heizung in seinem Vereinsheim an der Uhlandstraße 28a gestellt (sh. Anlagen).

Im letzten Ausschuss für Bildung und Sport am 08.05.19 wurde im Bericht der Verwaltung dieses Thema bereits angesprochen.

Auslöser des Antrages war die Beschlussfassung vom 14.11.18 über die zusätzliche Bezuschussung der Heizung in Höhe von 10.000,00 für das geplante neue Umkleidegebäude des TSV Westerhausen-Föckinghausen e.V.

Nach den am 15.07.19 eingereichten Rechnungsunterlagen der Fa. Käller, handelt es sich bei der angesprochenen „Heizung“ für den 2017/18 erfolgten Ausbau des Obergeschosses nicht um eine neue, separate Heizungsanlage, sondern lediglich um die Ergänzung der bestehenden Anlage um eine Fußbodenheizung zur Beheizung der neuen Räumlichkeiten (daneben sind auf der Rechnung weitere Arbeiten im Bereich Sanitär, Wasser- und Abwasser aufgeführt).

Insofern ist kein Vergleich mit dem aktuellen Vorhaben des TSV Westerhausen gegeben.

Beim Neubau des Vereinsheimes 2008, hat der TV Wellingholzhausen die nach damaliger Förderpraxis üblichen 25.000,00 EUR Pauschalförderung für ein solches Gebäude erhalten. Eine separate Förderung der damals eingebauten Heizungsanlage war nicht gängige Praxis und wurde auch nicht separat beantragt. Eine rückwirkende Förderung nach nunmehr 11 Jahren kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht.

Auch aus rechtlichen Gründen (sog. „Selbstbindung der Verwaltung“) erscheint eine nachträgliche Förderung nicht zwingend:

In der Vergangenheit hat es mehrere Förderungen zum Bau bzw. Erweiterung von Umkleidegebäuden durch Sportvereine gegeben. Diese wurden immer mit pauschal 25.000,00 EUR bezuschusst.

Diese Förderpraxis wurde beim Beschluss zur Baumaßnahme des TSV Westerhausen 2018 politisch kurzzeitig geändert bzw. erweitert.

Mit dem Beschluss der „Sportstättenförderrichtlinie“ am 25.06.2019 ist nunmehr wiederum eine neue Förderpraxis verabschiedet worden, die für die Zukunft Anwendung findet.

Somit ergäbe sich aus dieser Sachlage keine Ungleichbehandlung der Vereine im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung.

Dem Antrag des WTV auf rückwirkende Förderung einer Heizungsanlage kann somit nicht entsprochen werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 421-01 Förderung des Sports	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-